UNIVERSITÄT AUGSBURG
Universitätsbibliothek

OPEN ACCESS
OPUS AUGSBURG

Heilt die Zeit nicht alle Wunden? Überlegungen zur Verjährungsproblematik im kanonischen Ehe- und Eheprozessrecht

Rafael M. Rieger

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Rieger, Rafael M. 2022. "Heilt die Zeit nicht alle Wunden? Überlegungen zur Verjährungsproblematik im kanonischen Ehe- und Eheprozessrecht." *De processibus matrimonialibus: Fachzeitschrift zu Fragen des Kanonischen Ehe- und Prozessrechtes* Band 29 (2022): 77–91.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:
Deutsches Urheberrecht
Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:
https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/

DPM 29 (2022) 77-91

Heilt die Zeit nicht alle Wunden? Überlegungen zur Verjährungsproblematik im kanonischen Ehe- und Eheprozessrecht[1]

von Rafael M. Rieger

Im kanonischen Recht findet sich wie in den meisten staatlichen Rechtsordnungen das Rechtsinstitut der Verjährung, wonach Rechtstatsachen wie Klagerechte, Ansprüche und Forderungen sich durch Zeitablauf verändern[2]. Insbesondere im Bereich des kirchlichen Strafrechts kommt der Verjährungsproblematik große praktische Relevanz zu. Im Zuge der jüngsten Strafrechtsreform wurden auch die Verjährungsbestimmungen teilweise verändert und die Verjährungsfristen im Hinblick auf eine Reihe von Delikten erheblich verlängert[3]. Neben dem Strafrecht spielt die *praescriptio* seit jeher im Vermögensrecht eine Rolle. So finden sich für das kirchliche Vermögensrecht gegenwärtig sowohl Normen zur *praescriptio acquisitativa*, der „erwerbenden Verjährung", im Deutschen als

---

1 Dieser Beitrag geht zurück auf ein Referat am 18.11.2021 im Rahmen der DPM-Tagung an der Universität Augsburg. Aufgrund nachfolgender Entwicklungen, die zum Zeitpunkt des Referates noch nicht abzusehen waren, musste das Redemanuskript für die vorliegende Veröffentlichung überarbeitet und ergänzt werden. Bei Redaktionsschluss am 15.02.2022 waren etwaige Änderungen insbesondere der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" (GrO), wie sie zuletzt u.a. von Generalvikaren gefordert und von Bischöfen in Aussicht gestellt wurden, noch nicht beschlossen.

2 Vgl. im Detail RIEGER, R. M., Verjährung im kanonischen Recht. Studien zum Telos eines Rechtsinstituts. (MThSK 79) St. Ottilien 2021.

3 Vgl. cc. 1362-1363 CIC n.F. 2021. Die Verjährungsfristen für die qualifizierten Delikte wurden von bisher fünf auf sieben Jahre angehoben (vgl. GRAULICH, M. / HALLERMANN, H., Das neue kirchliche Strafrecht. Einführung und Kommentar. [KRR 35] Münster 2021, 178-181).

„Ersitzung" bezeichnet, als auch zur *praescriptio extinctiva,* der „auslöschenden Verjährung" oder „Anspruchsverjährung"[4].

Spielt der Verjährungsgedanke auch im kirchlichen Ehe- und Eheprozessrecht eine Rolle? – Dieser Frage soll im Folgenden nachgegangen werden. Dazu wird zunächst das materielle Eherecht betrachtet (I) und dann der Zeitfaktor im kanonischen Eheprozessrecht vor dem Hintergrund des alten Wunsches nach Beschleunigung analysiert (II). Abschließend werden einige zusammenfassende Thesen formuliert (III).

I. Materielles Eherecht

Im Jahr 1973 veröffentlichte Franz Reckinger in der *Münchner Theologischen Zeitschrift* unter der Leitfrage „‚Verjährung' der ungültigen Ehe?" einen Aufsatz, in dem Folgendes zu lesen war:

„[E]in Verhältnis, das nach der ausdrücklichen Erklärung Jesu bei seinem Beginn Ehebruch ist, wird nicht dadurch zur Ehe, daß es lange Zeit hindurch fortgesetzt wird, genau wie Diebesgut nicht dadurch zum rechtmäßigen Besitz werden kann, daß es lange Zeit zurückbehalten wird. Ein ehebrecherisches Verhältnis aufrechtzuerhalten aber ist schwere Sünde. Aus dieser Überlegung heraus wird wiederverheirateten Geschiedenen in der herkömmlichen Praxis die Kommunion verweigert, bis einer von ihnen gestorben ist; oder bis sie sich getrennt haben; oder, in neuerer Zeit, bis sie auf den Geschlechtsverkehr verzichtet haben."[5]

Auf den ersten Blick erscheinen diese Ausführungen nachvollziehbar. Bei näherer Betrachtung ergibt sich jedoch eine Reihe von Nachfragen. Die Argumentationskette ist nicht logisch zwingend. Die Stimmigkeit der Ausführungen hängt vielmehr an einigen Voraussetzungen, die nicht explizit genannt werden. Als erstes setzt der Autor voraus, dass bei wiederverheiratet Geschiedenen, also bei denjenigen, die „nach einer kirchenrechtlich gültigen, aber staatlich geschiedenen Ehe ein weiteres Mal oder die (selber ledig) eine solche Person standesamtlich geheiratet haben",[6] wenigstens am Beginn stets Ehebruch als Sünde ge-

---

4 Vgl. cc. 197-199 CIC und (weitgehend wortgleich) cc. 1540-1542 CCEO mit der Kommentierung bei Socha, H., MKCIC, 197-199 (Stand April 2021) sowie den Anmerkungen bei Rieger, Verjährung (s. Anm. 2), 39-47 (jeweils m.w.N.).

Im Folgenden wird nur das Recht der Lateinischen Kirche behandelt. Auf die (über weite Strecken inhaltsgleichen) Regelungen im CCEO wird nicht weiter eingegangen.

5 Reckinger, F., „Verjährung" der ungültigen Ehe?: MThZ 24 (1973) 115-138, hier 115.

6 Althaus, R., Die Zulassung „wiederverheiratet Geschiedener" zu den Sakramenten. Ein Bruch mit der Tradition?: ThG 58 (2015) 94-106, hier 94, Anm. 1.

gen das Sechste Gebot des Dekalogs vorliegt. Sodann vergleicht RECKINGER die Situation der wiederverheiratet Geschiedenen mit der Unmöglichkeit der Ersitzung von Diebesgut. Schließlich stellt er apodiktisch fest, dass ein ehebrecherisches Verhältnis aufrecht zu erhalten, stets schwere Sünde sei. Doch was meint „ehebrecherisches Verhältnis"? Leben alle wiederverheiratet Geschiedenen *qua definitionem* in einem solchen sündhaften Verhältnis? – Diesen Fragen soll im Folgenden nicht weiter nachgegangen werden. Der Umgang mit wiederverheiratet Geschiedenen in der katholischen Kirche war in den fast fünf Jahrzehnten, die seit der Veröffentlichung des Aufsatzes vergangen sind, Gegenstand einer Vielzahl lehramtlicher Äußerungen sowie wissenschaftlicher Forschung in allen einschlägigen Disziplinen[7]. Daher liegen im Grunde alle Argumente längst auf dem Tisch und müssen an dieser Stelle nicht wiederholt werden. Hier genügt es vielmehr mit Blick auf die Frage nach Verjährung im kanonischen Eherecht zunächst festzuhalten, dass für Franz RECKINGER und mit ihm wohl für die Mehrheit katholischer Autoren bis in jüngste Zeit eine (wie auch immer gestaltete) „Verjährung" der ungültigen Ehe unter keinen Umständen hinnehmbar war und ist[8].

---

7 Für die Zeit bis 1995 vgl. exemplarisch nur die von Birgit BLANKENBERG zusammengestellte Auswahlbibliografie: Schneider, T. (Hrsg.), Geschieden – Wiederverheiratet – Abgewiesen? Antworten der Theologie. (QD 157) Freiburg i.Br. u.a. 1995, 421-443. Dort sind wissenschaftliche Abhandlungen zum biblischen Zeugnis, zur historischen Forschung, zu nichtkatholischen Lehrtraditionen und zum ökumenischen Dialog, zur Kanonistik, zur dogmatischen Grundlegung, zur ethischen Bewertung von Scheidung und Wiederheirat, zur pastoralen Begleitung bei Scheidung und Wiederheirat, zu psychologischen Aspekten, soziologische Untersuchungen, aus dem Bereich von Liturgie und Homiletik sowie einschlägige lehramtliche Äußerungen mit der jeweiligen Rezeption im Schrifttum verzeichnet.

Für die letzten Jahre sei lediglich auf PAPST FRANZISKUS, Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Amoris laetitia* (AL) über die Liebe in der Familie vom 19.03.2016 (dt. VAS 204, Bonn 2016) sowie dessen vielfältige und vielstimmige Rezeption im wissenschaftlichen Schrifttum verwiesen, u.a. in dieser Zeitschrift zuletzt: SCHLÖGEL-FLIERL, K., Versöhnung als Hoffnungsweg?! Konsequenzen für den personalistischen Ehebegriff im CIC in Folge von *Amoris Laetitia:* DPM 25/26 (2018/19) 253-279.

8 Vgl. RECKINGER, „Verjährung" (s. Anm. 5), 121: „Wie lange muß eigentlich der widerrechtliche Zustand dauern, bis aus dem bis dahin ehebrecherischen Verkehr (zwar kein ehelicher aber doch) ein erlaubter Verkehr wird? Ab wann tritt demnach die ‚Verjährung' ein? Werden durch derartige Gedanken nicht die schlimmsten Formen staatlich-irdischen Unrechts in das kirchliche Denken hineingetragen? Bekanntlich werden die verwerflichsten politischen Gewaltregime mit der Zeit international anerkannt, wenn sie sich nur lange genug halten können. Hitler, so meinte ein Zeitgenosse einmal sarkastisch, habe nur einen Fehler begangen, nämlich den Krieg zu *verlieren*: ansonsten hätten auch ihm Regierungen und Diplomaten gehuldigt. Mag nun auch einiges an diesem Verhalten um der unter solchen Regimen versklavten Menschen willen notwendig und erlaubt sein, so kann man es doch nicht ohne weiteres hinnehmen, daß eine ähnliche

Papst FRANZISKUS betont in seinem Apostolischen Schreiben *Amoris laetitia,* dass eine Verurteilung auf ewig der „Logik des Evangeliums" widerspreche[9]. Im Hinblick auf wiederverheiratet Geschiedene stellt er zwei Fallkonstellationen gegenüber, die seines Erachtens unterschiedlich beurteilt werden müssten:

„Es gibt den Fall einer zweiten, *im Laufe der Zeit gefestigten Verbindung*, mit neuen Kindern, mit erwiesener Treue, großherziger Hingabe, christlichem Engagement, mit dem Bewusstsein der Irregularität der eigenen Situation und große Schwierigkeit, diese zurückzudrehen, ohne im Gewissen zu spüren, dass man in neue Schuld fällt. […]

Etwas anderes ist jedoch eine *neue Verbindung, die kurz nach einer Scheidung eingegangen wird,* mit allen Folgen an Leid und Verwirrung, welche die Kinder und ganze Familien in Mitleidenschaft ziehen, oder die Situation von jemandem, der wiederholt seinen familiären Verpflichtungen gegenüber versagt hat."[10]

Für Papst FRANZISKUS spielt also der Zeitfaktor zur Beurteilung der Situation von wiederverheiratet Geschiedenen sehr wohl eine Rolle. Eine zweite, im Laufe der Zeit gefestigte Verbindung müsse anders bewertet werden als eine neue Verbindung, die kurz nach einer Scheidung eingegangen wird.

Die angeführten Zitate von RECKINGER und FRANZISKUS stehen exemplarisch für die beiden Spannungspole, die in der göttlichen Offenbarung grundgelegt sind und daher seit jeher die kirchliche Ehelehre und das kanonische Eherecht prägen. Einerseits kann es aus dogmatisch-offenbarungstheologischen Gründen keine Verjährung des Ehebruchs und eine Ersitzung der zweiten Verbindung geben. Andererseits widerspricht eine Verurteilung auf ewig der Logik des Evangeliums[11].

‚Verjährung' in der *Kirche* den Geboten *Gottes* gegenüber möglich werden soll" (Herv. im Original).

9 „Niemand darf auf ewig verurteilt werden, denn das ist nicht die Logik des Evangeliums! Ich beziehe mich nicht nur auf die Geschiedenen in einer neuen Verbindung, sondern auf alle, in welcher Situation sie sich auch immer befinden" (AL 297).

10 AL 298 – Herv. R. R.

11 Zum offenbarungstheologischen und dogmengeschichtlichen Befund vgl. statt vieler nur RATZINGER, J., Zur Frage nach der Unauflöslichkeit der Ehe. Bemerkungen zum dogmengeschichtlichen Befund und zu seiner gegenwärtigen Bedeutung: Henrich, F. / Eid, V. (Hrsg.), Ehe und Ehescheidung. Diskussion unter Christen. München 1972, 35-56, hier insbes. die zwei zusammenfassenden Thesen am Ende des Beitrags (ebd., 52-56). Der Aufsatz wurde in einer vom Autor überarbeiteten Fassung mit anderen Schlussfolgerungen in seine *Gesammelten Schriften* aufgenommen: RATZINGER, J., Einführung in das Christentum. Bekenntnis – Taufe – Nachfolge. (JRGS 4) Freiburg i.Br. u.a. 2014, 600-621; vgl. Editorische Hinweise, ebd., 944 f.

Wie wird dieses theologisch begründete und daher unaufhebbare Spannungsfeld in den geltenden kirchenrechtlichen Normen konkret ausgestaltet?

Gemäß c. 1085 § 1 CIC ist bei bestehendem Eheband eine neue Eheschließung nicht möglich[12]. Ein bestehendes Eheband verjährt nicht, d.h. es wird niemals durch bloßen Zeitablauf gelöst, unabhängig davon wie lange schon eine Trennung „von Tisch und Bett" erfolgte. Das Recht zur erneuten Eheschließung kann nicht ersessen werden, etwa durch langjährige sittliche Bewährung in der neuen Verbindung. Positivrechtlich lässt sich die Unmöglichkeit der Verjährung des bestehenden Ehebandes und der Ersitzung einer neuen Ehe mit c. 199 1° CIC begründen, wonach Rechte und Pflichten des göttlichen Rechts nicht der Ersitzung bzw. Verjährung unterliegen[13]. Aus dogmatischer Perspektive lässt sich mit Joseph RATZINGER festhalten:

„Die Ehe von Getauften ist unauflöslich. Dies ist ein klarer und unzweideutiger Auftrag des an der Schrift sich nährenden Glaubens der Kirche aller Jahrhunderte, der mit voller Entschiedenheit besteht, der Kirche unverfügbar, ihr zur Bezeugung und Verwirklichung aufgegeben ist; es wäre unverantwortlich den Eindruck zu erwecken, als könnte *daran* etwas geändert werden."[14]

Wie bei allen sakramentenrechtlichen Sachverhalten kann es bei der Ehe von Getauften grundsätzlich keine Rechtsänderung durch bloßen Zeitablauf geben[15]. Dem kirchlichen Gesetzgeber sind hier die Hände gebunden. Er „kann das göttlich-zeitmächtige Handeln im sakramentalen Heilsereignis nicht durch eine positivrechtliche Gesetzesfiktion, wie sie jede Präskriptionsnorm darstellt, nachträglich ersetzen."[16] Diese sakramententheologische Einsicht hat auch Auswirkungen auf die kirchlichen Ehenichtigkeitsverfahren. Bei der Prüfung der Gültigkeit einer Ehe ist der Zeitfaktor irrelevant, Ehedauer und Trennungszeit spielen hier keine Rolle. Diese Tatsache ist aber offenbar nicht allen bewusst. Wie wohl an kirchlichen Gerichten Tätige aus eigener Erfahrung bestätigen können, stößt mitunter die Nichtigerklärung einer vor vielen Jahren geschlossenen Ehe, insbesondere wenn aus ihr Kinder hervorgegangen sind, bei Zeugen und anderen Verfahrensbeteiligten auf Unverständnis. Aus verlässlicher Quelle war zu erfahren, dass in einem Jahresbericht eines Diözesangerichts, der an die Apostolische Signatur übersandt wurde, über ein Urteil im kürzeren Prozess vor dem Bischof

---

12 C. 1085 § 1 CIC: „Invalide matrimonium attentat qui vinculo tenetur prioris matrimonii, quamquam non consummati."

13 C. 199 1° CIC: „Praescriptioni obnoxia non sunt: 1° iura et obligationes quae sunt legis divinae naturalis aut positivae."

14 RATZINGER, Frage (s. Anm. 11), 52 (Herv. im Original) = JRGS 4, 615 (ohne Herv.).

15 Zum „sakramentenrechtlichen Rhizom" des kanonischen Verjährungsrechts vgl. RIEGER, Verjährung (s. Anm. 2), 195-198.

16 Ebd., 197.

mit dem Nichtigkeitsgrund „*the brevity of married life*“ berichtet wurde[17]. Es bleibt fraglich, ob es sich hier nur um ein redaktionelles Versehen eines Gerichtsmitarbeiters handelte, oder ob der zuständige Bischof tatsächlich normwidrig die betreffende Ehe aufgrund ihrer kurzen Dauer für nichtig erklären wollte. In Art. 14 § 1 der *Ratio procedendi in causis ad matrimonii nullitatem declarandam* (RP) wird unter den Umständen, welche die Behandlung der Ehenichtigkeitssache auf dem Weg des kürzeren Prozesses vor dem Bischof gemäß cc. 1683-1687 CIC nahelegen, „eine kurze Dauer des ehelichen Zusammenlebens“ genannt[18]. Nach den geltenden kirchenrechtlichen Normen kann also für die Wahl des Verfahrensweges im Nichtigkeitsprozess die Ehedauer ausschlaggebend sein. Als materieller Ehenichtigkeitsgrund scheiden hingegen eine kurze Ehedauer und eine lange Trennungszeit aus den dargelegten sakramententheologischen Erwägungen prinzipiell aus.

Im kanonischen Recht unterliegen alle Straftaten gemäß cc. 1362-1363 CIC der Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsverjährung. Die Verjährungsfristen betragen seit der Strafrechtsreform 2021 nach Straftaten und Tätergruppen gestaffelt drei, sieben oder zwanzig Jahre[19]. Nur für die sog. *delicta graviora* kommt der Kongregation für die Glaubenslehre eine Derogationsvollmacht zu, sodass bei bestimmten schwerwiegenden Verfehlungen gegen Glaube und Sitten (nicht aber im Bereich von Ehe und Partnerschaft) ausnahmsweise im begründeten Einzelfall nach Verjährungseintritt noch eine Strafverfolgung möglich ist[20].

---

17 Diesen Hinweis verdanke ich meinem geschätzten Kollegen und Mitbruder Nikolaus SCHÖCH OFM, dem (Ehe-)Bandverteidiger am Höchstgericht der Apostolischen Signatur. Das Antwortschreiben der Apostolischen Signatur auf diesen Jahresbericht trägt das Datum 07.05.2020 und die Protokollnummer 5060/20 SAT. Die Namen der Diözese und des Bischofs wurden aus datenschutzrechtlichen Gründen mir nicht mitgeteilt.

18 Vgl. Papst FRANZISKUS, Motu Proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* (MIDI), 15.08.2015: AAS 107 (2015) 958-970. Die RP ist in MIDI enthalten. Eine dt. Übersetzung findet sich: https://www.vatican.va/content/francesco/de/motu_proprio/documents/papa-francesco-motu-proprio_20150815_mitis-iudex-dominus-iesus.html [Abruf: 15.02.2022]. In der Kanonistik wird der Rechtscharakter der RP diskutiert; in jedem Fall kommt ihr aber die Qualität der Instruktion *Dignitas connubii* (DC) vom 25.01.2005: Comm. 37 (2005) 11-92, zu (vgl. LÜDICKE, K., Der kirchliche Ehenichtigkeitsprozess nach der Reform 2015. Eine Kompilation der Instruktion „Diginitas connubii“ und des Motu Proprio „Mitis Iudex Dominus Iesus“ [BHMKCIC 78] Essen 2021, I).

19 Siehe oben Anm. 3.

20 Papst FRANZISKUS, *Rescriptum ex Audientia SS.mi / Normae de delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis* (SST/2021), 11.10.2021: OssRom 161 (2021) Nr. 279, 07.12.2021, 6.

Die Derogationsvollmacht (bislang in Art. 7 § 1 SST/2010) ist nun in Art. 8 § 3 SST/2021 normiert: „Congregatio pro Doctrina Fidei ius habet praescriptioni derogandi pro omnibus et singulis casibus delictorum reservatorum, etiam si ad delicta pertineant

Bereits 1983 wurde im neuen *Codex Iuris Canonici* darauf verzichtet, die (zivilrechtliche) Wiederverheiratung katholischer Christen mit einer Kirchenstrafe zu belegen[21]. Seither ist nur noch der Eheschließungsversuch von Klerikern und Religiosen strafbewehrt. Im Zuge der jüngsten Strafrechtsreform von 2021 wurde der betreffende c. 1394 CIC teilweise neu gefasst[22]. Die Straftatbestände und Strafen blieben dabei im Wesentlichen unverändert[23]. Die Verjährungsfrist für diese Straftat wurde jedoch von bislang fünf auf nunmehr sieben Jahre angehoben[24]. Eine spezifische Begründung für die Verlängerung der Möglichkeit zur Strafverfolgung gerade bei dieser Straftat ist nicht erkennbar. Die Verlängerung dieser Verjährungsfrist ist nicht evidenzbasiert. Es gibt keinerlei Belege, dass viele Eheschließungsversuche von Klerikern und Religiosen erst nach mehr als fünf Jahren entdeckt wurden. Die pauschale Anhebung der Verjährungsfristen für bestimmte Delikte von bisher fünf auf sieben Jahre ist vielmehr ein symbolischer Gesetzgebungsakt. Der Gesetzgeber wollte damit wohl sein Unrechtsurteil im Hinblick auf die betreffenden Straftaten betonen. Vielleicht hatte er mit der Festlegung gerade einer siebenjährigen Verjährungsfrist patristische Vorbilder im Blick. So finden wir beispielsweise bei BASILIUS VON CAESAREA eine siebenjährige Kirchenbuße, ehe eine nach dem Zeugnis der Hl. Schrift an sich nicht zulässige zweite Ehe toleriert wird[25]. Wenn wie hier eindeutige Aussagen in päpstlichen Verlautbarungen fehlen, bleiben allerdings Überlegungen zur

---

antequam hae Normae vim obtinuerunt patrata." Diese Neuformulierung bringt substantiell keine Änderung zum bisherigen Recht. Zur Problematik der Derogationsvollmacht in der forensischen Praxis vgl. RIEGER, Verjährung (s. Anm. 2), 239-251.

21 Zuvor wurde in c. 2356 CIC/1917 die Straftat der Bigamie sanktioniert. Den Wegfall dieser Strafnorm kommentierte Peter KRÄMER wohl zutreffend wie folgt: „Freilich darf dies keineswegs in dem Sinne interpretiert werden, als ob die Kirche nicht mehr entschieden für die eheliche Einheit und Unauflöslichkeit eintreten wolle (vgl. c. 1056). Doch soll dem Problem der ungültigen Zweitehe nicht mehr strafrechtlich, sondern pastoral begegnet werden" (Was brachte die Reform des Kirchenrechts?: StZ 201 [1983] 316-326, hier 320 f.).

22 C. 1394 § 1 CIC n. F.: „Clericus matrimonium, etiam civiliter tantum, attentans, in suspensionem latae sententiae incurrit, firmis praescriptis cann. 194, § 1, n. 3, et 694, § 1, n. 2; quod si monitus non pesipuerit vel sacandalum dare perrexerit, gradatim privationibus vel etiam dimissione e statu clericali puniri debet."

§ 2 des Kanons wurde nicht verändert.

23 Es wurden einige grammatikalische Verbesserungen und eine Umstellung des Satzes vorgenommen, ein Verweis auf c. 694 CIC hinzugefügt sowie die bisher fakultative Strafe in eine verpflichtende geändert (vgl. GRAULICH/HALLERMANN, Strafrecht [s. Anm. 3], 208).

24 Vgl. Verweis auf c. 1394 CIC in c. 1362 § 1, 2° CIC n. F.

25 Vgl. BASILIUS VON CAESAREA, Epistula 217, 77: PG 32, 804 f. sowie die Bemerkungen hierzu bei RATZINGER, Frage (s. Anm. 11), 41 = JRGS 4, 605.

mens legislatoris stets spekulativ. Festzuhalten ist: kanonische Strafrechtsnormen unterliegen stets der Gestaltungsverantwortung des zuständigen kirchlichen Gesetzgebers. Er muss entsprechend den wechselnden Verhältnissen von Zeit und Ort festlegen, welche Handlungen zum Schutz der *Communio* und um des Heils der Seelen willen unter Strafe zu stellen sind. Ihm obliegt es auch, Verjährungsfristen für die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung zu bestimmen sowie die bestehenden Regelungen nötigenfalls zu revidieren. Maßstab muss dabei die Logik des Evangeliums sein, die keine Verurteilung auf ewig duldet.

Anders als bei den strafrechtlichen Normen stellt sich die Rolle des Zeitfaktors bei den Bestimmungen zum Sakramentenempfang dar. Schon Prospero FARINACCI, ein im 16. Jahrhundert in Rom tätiger Jurist,[26] schrieb: „*ad Deum et forum animae diuturnitas temporis auget peccatum*“[27]. Vor Gott und dem Gewissen wachse mit dem Lauf der Zeit die Sünde an, auch wenn die entsprechenden sündhaften Handlungen nicht fortgesetzt werden. Deshalb seien Sünden umso schwerwiegender, je länger die „unglückliche Seele“ an sie gebunden bleibt[28]. Sünden verjähren nicht, mag auch mit der Zeit die Erinnerung an sie verblassen. Im Bußsakrament können Gläubige von Gott Vergebung der Sünden erlangen, die sie nach der Taufe begangen und bislang noch nicht gebeichtet haben (c. 959 CIC). Voraussetzungen für den heilbringenden Empfang des Bußsakramentes sind Reue und der Vorsatz zur Besserung (c. 987 CIC). Die Gläubigen sind gemäß c. 989 CIC verpflichtet, ihre schweren Sünden wenigstens einmal im Jahr zu beichten. Nach Ansicht von Rüdiger ALTHAUS „ist ein Zeitraum von einem Jahr gerade noch geeignet, die eigene Lebensführung im Blick auf ihre moralische Qualität zu reflektieren“[29]. Abgesehen von der Norm zur jährlichen Beichtpflicht finden sich im Bußrecht der katholischen Kirche gegenwärtig keine Bestimmungen, die einen Hinweis darauf geben könnten, welchen Einfluss der Zeitfaktor auf das Bußgeschehen hat.

In der Literatur wird schon seit Längerem für die Zulassung wiederverheiratet Geschiedener zu den Sakramenten eine Bußzeit nach patristischem und ostkirchlichem Vorbild vorgeschlagen[30]. Eine solche Bußzeit könnte, so wird argumen-

---

26 Zu Leben und Werk dieser schillernden Kleriker-Persönlichkeit vgl. MAZZACANE, A., Art. Farinaccio, Prospero: DBI 45 (1995) 1-5 sowie RIEGER, Verjährung (s. Anm. 2), 123, Anm. 448.

27 Praxis et theoricae criminalis. I/1, Quaestio X, n. 31, zitiert nach: RIEGER, Verjährung (s. Anm. 2), 129.

28 Vgl. ebd.

29 ALTHAUS, R., MKCIC, c. 989, Rn. 4 (Stand: Januar 2008).

30 Vgl. beispielsweise RATZINGER, Frage (s. Anm. 11), 55 (in der Neufassung des Artikels in JRGS 4 findet sich dieser Vorschlag nicht mehr); FORSTER, K., Möglichkeiten einer Bußordnung für wiederverheiratet Geschiedene. Erwägungen zur Neuinterpretation ei-

tiert, dazu beitragen, „psychisch [...] Abstand vom Scheitern zu gewinnen, aber auch selber angerichteten Schaden wieder gut zu machen", denn „die Behauptung, jemand sei absolut unschuldig am Scheitern einer Beziehung, dürfte bei genauerer Betrachtung nur ausnahmsweise zutreffen"[31]. Neben der Aufarbeitung der Vergangenheit und als Sühne für eigenes Versagen wird in einer verpflichtenden Bußzeit auch die Möglichkeit zur sittlichen Bewährung in der neuen Verbindung gesehen[32]. Es sind also vor allem therapeutische und pädagogische Argumente, die heute in der Westkirche zugunsten einer Bußzeit für wiederverheiratet Geschiedene angeführt werden. Im Unterschied zu den Kirchenvätern bleiben moderne Autoren in der Regel vage in ihren Aussagen, wie lange die Bußzeit vor der Wiederzulassung zur Eucharistie dauern soll. Während BASILIUS VON CAESAREA (wie bereits erwähnt) pauschal eine siebenjährige Kirchenbuße für alle *Digamoi* vorschrieb, spricht beispielsweise Joseph RATZINGER nur unspezifisch von einer längeren Bewährungszeit[33]. Rüdiger ALTHAUS geht davon aus, dass zwischen dem ersten Seelsorgsgespräch, in dem die Bitte ausgesprochen und dem letzten, bei dem die Wiederzulassung zu den Sakramenten erfolgt, durchaus einige Monate vergehen könnten[34].

Papst FRANZISKUS hat seit *Amoris laetita* für die Frage der Zulassung zu den Sakramenten „keine neue, auf alle Fälle anzuwendende gesetzliche Regelung kanonischer Art" (AL 300) getroffen, gleichwohl wurde von ihm mit diesem Apostolischen Schreiben ein differenzierter Umgang mit wiederverheiratet Geschiedenen angestoßen[35]. In jedem Fall ist ein Prozess persönlicher und pastoraler Unterscheidung erforderlich, an dessen Ende die Möglichkeit des Zugangs zu den Sakramenten der Versöhnung und der Eucharistie für geschiedene und zivil wiederverheiratete Katholiken stehen kann, selbst dann wenn eine Annullierung der ersten Ehe nicht erreicht werden kann und das betreffende Paar ein Leben in

---

nes pastoralen Weges für eine Zulassung zu den Sakramenten: HerKorr 34 (1980) 462-468.

31 ALTHAUS, Zulassung (s. Anm. 6), 106.

32 Vgl. RATZINGER, Frage (s. Anm. 11), 55 (in der Neufassung des Artikels in JRGS 4 findet sich dieser Vorschlag nicht mehr).

33 Vgl. ebd.

34 Vgl. ALTHAUS, Zulassung (s. Anm. 6), 106.

35 Vgl. ALTHAUS, R., Das Kirchenrecht – ein überzeitlicher Fels in der Brandung oder Wegbereiter der Veränderung?: Kopp, S. (Hrsg.), Kirche im Wandel. (QD 306) Freiburg i.Br. u.a. 2020, 313-335, hier 331; HALLERMANN, H., Abgewiesen – geduldet – eingeladen? Zur Rechtsstellung von geschiedenen und zivil wiederverheirateten Katholiken: Burkard, D. (Hrsg.), Die christliche Ehe – erstrebt, erlebt, erledigt? Fragen und Beiträge zur aktuellen Diskussion im Katholizismus. (WTh 15) Würzburg 2016, 183-216.

Enthaltsamkeit nicht zu führen vermag[36]. Damit wird durch das Lehramt des gegenwärtigen Papstes die Idee einer Bußzeit für wiederverheiratet Geschiedene zwar nicht explizit aufgegriffen. Es werden keine allgemeinen Verjährungs- oder Ersitzungsfristen definiert. Die eingangs zitierte Passage mit den beiden Fallkonstellationen und die vorherrschende Weg-Metapher in *Amoris laetitia*[37] machen aber deutlich, dass der Zeitfaktor bei der Frage des Zugangs von wiederverheiratet Geschiedenen zu den Sakramenten sehr wohl eine Rolle spielen muss. Wie lange Trennung und Scheidung zurückliegen und wie lange sich die neue Partnerschaft schon bewährt hat, sind hier wichtige Unterscheidungskriterien.

Im kirchlichen Arbeitsrecht der deutschen Diözesen spielt indes der Zeitfaktor zur Beurteilung der Situation von wiederverheiratet Geschiedenen bislang keine Rolle. Hier wird der Abschluss einer kirchenrechtlich unzulässigen Zivilehe grundsätzlich als Loyalitätsverstoß gewertet, der den Dienstgeber zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses berechtigt[38]. Der (noch) geltenden Regelung nach ist zwar eine Einzelfallprüfung erforderlich,[39] bei pastoral, katechetisch sowie mit *Missio canonica* Tätigen soll aber nur dann ausnahmsweise keine Kündigung erfolgen, „wenn schwerwiegende Gründe des Einzelfalls diese als unangemessen erscheinen lassen“[40]. Ob eine kurze Ehedauer bis zur zivilrechtlichen Scheidung oder eine lange Trennungszeit nach der Scheidung als derartig schwerwiegende Gründe des Einzelfalls gewertet werden könnten, bleibt fraglich. Weder in der *Grundordnung* selbst noch in der einschlägigen Kommentarliteratur wird dies (soweit ersichtlich) problematisiert. Daher wurde noch im November 2021 bei der DPM-Tagung die Forderung erhoben, im kirchlichen Arbeitsrecht der deutschen Diözesen müsste der Zeitfaktor bei der Beurteilung

---

36 Vgl. Bischöfe der Seelsorgsregion Buenos Aires, Schreiben an die Priester, 05.09. 2016: AAS 108 (2016) 1072-1074, dt.: https://www.schoenstatt.org/de/franziskus/2016/10/ein-weg-der-aufnahme-begleitung-unterscheidung-und-eingliederung-in-die-kirchliche-gemeinschaft/ [Abruf: 15.02.2022]. Papst Franziskus hat sich dieses Pastoralschreiben *velut Magisterium authenticum* zu eigen gemacht und seine Publikation auf der Homepage des Vatikans sowie in den *Acta Apostolicae Sedis* angeordnet (AAS 108 [2016] 1074).

Zur Bedeutung der Eheverfahren nach AL vgl. Rambacher, S., Kirchliche Ehejudikatur: ein Auslaufmodell oder integrierendes Moment einer Pastoral für Geschiedene? Versuch einer Standortbestimmung nach „Amoris laetitia“: Pulte, M. / Weitz, T. (Hrsg.), Veritas vos liberabit. (FS Günter Assenmacher). (KStKR 27) Paderborn 2017, 585-599.

37 Vgl. insbesondere die Rede von der *via caritatis* in AL 306.

38 Art. 5 Abs. 2 Nr. 2c GrO (i.d.F. v. 27.04.2015).

39 Art. 5 Abs. 3, S. 5 GrO.

40 Ebd.

von Verstößen gegen Loyalitätsobliegenheiten nach einheitlichem Maßstab[41] – gleichsam im Sinne von Verjährungstatbeständen – berücksichtigt werden. Denn wer (ggf. nach einer individuellen „Bußzeit") die Sakramente empfangen darf und in seinen Kirchengliedschaftsrechten nicht beschränkt ist, müsste im kirchlichen Dienst (weiter-)beschäftigt werden können. Inzwischen wurde sogar von verantwortlichen Ordinarien gefordert bzw. in Aussicht gestellt, auf arbeitsrechtliche Sanktionen im Zusammenhang mit der persönlichen Lebensführung generell zu verzichten[42]. Dadurch hat sich der Vorschlag, bei den Loyalitätsobliegenheiten Verjährungstatbestände zu etablieren, wohl erübrigt.

II. Der Zeitfaktor im kanonischen Eheprozessrecht

Welche Rolle spielt der Zeitfaktor im kanonischen Eheprozessrecht? – Wir haben bereits gesehen, dass bei der Prüfung der Gültigkeit einer Ehe die Ehedauer und die Trennungszeit keine Rolle spielen, aber eine kurze Dauer des ehelichen Zusammenlebens für die Wahl des Verfahrensweges im kirchlichen Eheprozess ausschlaggebend sein kann. Das kanonische Eheprozessrecht ist generell von zwei Spannungspolen geprägt: einerseits dem Postulat der Gründlichkeit, andererseits der Forderung nach Schnelligkeit. „Ein Prozess muss so gründlich wie nötig und so kurz wie möglich sein."[43] So brachte bereits vor etlichen Jahren Adam Zirkel das Spannungsverhältnis der beiden sich oftmals widerstreitenden Forderungen auf den Punkt.

„Die Geschichte des kirchlichen Eheprozesses zeigt, dass der Gesetzgeber im Wandel der Zeiten bei seinem Eingreifen bald die Gründlichkeit, bald die Kürze des Verfahrens im Auge gehabt hat, je nach den vorausgehenden misslichen Erfahrungen, die sein Eingreifen veranlasst haben."[44] Die letzten Reformen aus dem Jahr 2015 (MIDI) zielten auf eine Verfahrensbeschleunigung[45]. Die ver-

41 Vgl. Art. 5 Abs. 4 GrO.

42 Vgl. Offener Brief von Generalvikaren zu #Outinchurch und Handlungstext des Synodalen Weges „Grundordnung des kirchlichen Dienstes", 12.02.2022, abrufbar (u.a.): https://www.bistum-essen.de/fileadmin/relaunch/Meldungen/PDF_fuer_Meldung/220212_Generalvikare_und_kirchliche_Grundordnung.pdf [Abruf: 15.02.2022] sowie exemplarisch Kohlgraf, P., Stellungnahme des Bischofs von Mainz zur „Frankfurter Erklärung" und dem Brief der Generalvikare vom 16.02.2022: https://bistummainz.de/pressemedien/pressestelle/nachrichten/nachricht/Bischof-Peter-Kohlgraf-zur-Frankfurter-Erklaerung-und-zum-Brief-der-Generalvikare/ [Abruf: 16.02.2022].

43 Zirkel, A., Quam primum – salva iustitia: Müssen kirchliche Eheprozesse Jahre dauern? (MThSK 58) St. Ottilien 2003, 1

44 Ebd.

45 Bereits vor Jahrzehnten wurde in der Kanonistik die lange Verfahrensdauer vieler Ehenichtigkeitsverfahren beklagt und Vorschläge zur Beschleunigung formuliert, vgl. etwa

pflichtende zweite Instanz wurde abgeschafft, ein Kurzverfahren vor dem Bischof eingeführt. Kritikern zu Folge sei dabei, der *favor matrimonii* einem falsch verstandenen *favor celeritatis* geopfert worden[46]. Diese Bewertung erscheint mir überzogen. Dennoch dürfte bei den nächsten Reformen des Eheprozessrechts ein Pendelschlag in Richtung Gründlichkeit zu erwarten sein.

Das kanonische Eheprozessrecht kennt traditionell keine Verjährung, wohl aber das Erlöschen der Rechtshängigkeit (*peremptio instantiae*)[47]. Normalerweise können Klagen als „prozessuale Angriffswaffe[n]"[48] nur zeitlich befristet eingebracht werden. Bei Eheverfahren erlöscht der Klageanspruch jedoch niemals durch Verjährung (c. 1492 § 1 CIC), sodass eine Ehenichtigkeitsklage jederzeit eingebracht werden kann, solange beide Partner noch leben. Wird jedoch ohne Hinderungsgrund von den Parteien sechs Monate lang keine Prozesshandlung vorgenommen, erlischt die Rechtshängigkeit des Verfahrens (Art. 146 DC i.V.m. c. 1520 CIC). Das Erlöschen erfolgt *ipso iure* und ist vom zuständigen Richter *ex officio* festzustellen (Art. 147 DC). Es macht die Prozessakten, nicht aber die Sachakten ungültig (Art. 148 DC). Das Verfahren kann jederzeit durch Vorlage einer neuen Klageschrift bei einem zuständigen Gericht wieder aufgenommen werden (Artt. 152 i.V.m. 19 DC). Im Rahmen der Beweiserhebung können bei einer Wiederaufnahme des Verfahrens die alten Sachakten, wie beispielsweise Vernehmungsprotokolle (sofern noch vorhanden und für das Gericht zugänglich), Verwendung finden. Durch das Erlöschen der Rechtshängigkeit wird allein die Untätigkeit der Parteien, nicht aber der Gerichtsorgane sanktioniert[49]. Die Parteien sollen so zur tätigen Mitwirkung am Prozess angehalten werden. Gegen eine Prozessverschleppung durch den Richter können sie sich hingegen faktisch kaum zur Wehr setzen. Zwar haben die Gerichte dafür Sorge zu tragen, dass alle Verfahren möglichst bald zu Ende geführt werden. Ein Prozess vor einem kirchlichen Gericht sollte in erster Instanz nicht länger als ein

---

FAHRNBERGER, G., Möglichkeiten einer rascheren Abwicklung kirchlicher Ehenichtigkeitsverfahren nach dem revidierten Codex Iuris Canonici: Lüdicke, K. / Paarhammer, H. / Binder, D. A. (Hrsg.), Recht im Dienste des Menschen. (FS Hugo SCHWENDENWEIN). Graz 1987, 299-323; D'OSTILIO, F., Necessitá di favorire una giusta rapiditá nelle cause matrimoniale: MonEccl 112 (1987) 341-377; DERS., La durata media delle cause matrimoniali: MonEccl 114 (1989) 185-236.

46 Vgl. DANIEL, W. L., An Analysis of Pope Francis' 2015 Reform of the General Legislation Govering Causes of Nullity of Marriage: The Jurist 75 (2015) 429-466, hier 446.

47 Vgl. hierzu ausführlich SCHÖCH, N., La perenzione dell'istanza secondo l'istruzione „Dignitas conubii": Matrimonium et ius. Studi in onore del Prof. Avv. Sebastiano Villeggiante. Città del Vaticano 2006, 49-72.

48 MÖRSDORF, K. Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici. Bd. III. München u.a. ^{11}1979, 101.

49 Vgl. SCHÖCH, Perenzione (s. Anm. 47), 59.

Jahr und in zweiter Instanz nicht länger als sechs Monate dauern (c. 1453 CIC). Da es aber bei Eheverfahren grundsätzlich keine Klageverjährung gibt und die Untätigkeit der Gerichtsorgane nicht zum Erlöschen der Rechtshängigkeit führt (im Unterschied zu den Strafverfahren, bei denen mit der Ladung des Beschuldigten die Strafverfolgungsverjährung neuerdings nur für drei Jahre ausgesetzt wird[50]), bleiben die im Gesetz genannten Verfahrensfristen in der Realität bei vielen Ehenichtigkeitsprozessen oftmals ein frommer Wunschtraum.

III. Verjährung und Gesetzgeberische Gestaltungsverantwortung

„Die Zeit heilt alle Wunden." Das Zitat wird Voltaire zugeschrieben. Dann wäre es eine es eine freie Übersetzung; bei Voltaire im französischen Original mildert und besänftigt die Zeit nur[51]. „Im Deutschen ist daraus eine Redensart geworden, die eine Garantie formuliert: Alles wird gut. Abwarten reicht."[52] Dies stimmt aber wohl nicht. Im Laufe der Zeit können sich seelische Verletzungen auch verfestigen. Wenn Probleme nicht aufgearbeitet, konstruktiv angepackt werden, bringt der bloße Zeitablauf den Betroffenen nichts. Verjährungsnormen, die Rechtsänderungen durch Zeitablauf herbeiführen, sind daher sicherlich kein Allheilmittel. Sie entlasten aber gesellschaftliche Institutionen und schützen diese vor Überforderung angesichts begrenzter Ressourcen.

In der Kirche sind Verjährungsbestimmungen dem *ius mere ecclesiasticum* zuzurechnen. Sie können und müssen daher vom zuständigen Gesetzgeber je nach den Erfordernissen von Ort und Zeit angepasst werden. Papst und Bischöfe, als die maßgeblichen kirchlichen Gesetzgeber, haben hier eine große Gestaltungsverantwortung. Insbesondere aufgrund theologischer Vorgaben hat der Umgang mit dem Zeitfaktor in den einzelnen Rechtsbereichen unterschiedlich zu erfol-

---

50 Vgl. c. 1362 § 3 CIC n. F.: „Reo ad normam can. 1723 citato vel modo praeviso in can. 1507, § 3, certiore facto de exhibitione accusationis libelli iuxta can. 1721, § 1, praescriptio actionis criminalis suspenditur per tres annos, quo termino elapso vel interrupta suspensione, cessationis processus poenalis causa, rursus currit tempus, quod adiungitur ad illud iam decursum pro praescriptione. Eadem suspensio pariter viget si, servato can. 1720, n. 1, ad poenam irrogandam vel declarandam per decretum extra iudicium procedatur."

Durch diese Gesetzesergänzung ging ein in der Kanonistik schon seit langem gefordertes Desiderat in Erfüllung, vgl. Rieger, Verjährung (Anm. 2), 226-234.

51 Voltaire [Arouet, François-Marie], Der Freimütige (*Le Huron ou l'Ingénu*), 1767, Kap. 20: „*Le temps adoucit tout.*"

52 Schaaf, J., Die Zeit heilt alle Wunden. Ach ja?: Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung, Nr. 2 vom 13.01.2019, 9.

gen. Im Hinblick auf Verjährungsbestimmungen sind im kanonischen Recht verschiedene „Rhizome" zu unterscheiden[53]. Die Normen des kirchlichen Ehe- und Eheprozessrecht gehören nicht alle dem gleichen „Wurzelgeflecht" an. Dies ist bei erforderlichen Gesetzeskorrekturen zu beachten. Sakramentenrechtliche Überlegungen müssen deshalb von prozessrechtlichen, strafrechtlichen und sendungsrechtlichen Aspekten getrennt werden.

Ein Problem in der Kirche ist wohl, dass notwendige Anpassungen oftmals bedrückend langsam erfolgen. Die „Würzburger Synode" sah sich 1975 nach harter und kontroverser Debatte außer Stande in der Frage zum Umgang mit wiederverheiratet Geschiedenen ein Votum zu formulieren[54]. Sie bat „die Deutsche Bischofskonferenz, die dringend notwendige Klärung weiter zu betreiben"; an den Papst richtete die Synode damals die Bitte, „eine pastoral befriedigende Lösung herbeizuführen"[55]. Im Hinblick auf die Problematik des Sakramentenempfangs für wiederverheiratet Geschiedene ist über 40 Jahre nach der „Würzburger Synode" durch Papst FRANZISKUS mit *Amoris laetita*, so scheint mir, eine pastoral durchaus befriedigende Lösung herbeigeführt worden. Für dienstrechtliche Fragen im Umgang mit wiederverheiratet Geschiedenen steht hingegen eine befriedigende Lösung immer noch aus. Hier sind insbesondere die deutschen Bischöfe gefordert[56]. Entsprechende Vorschläge liegen auf dem Tisch[57]. Von den verantwortlichen Akteuren muss nunmehr entschieden werden. Abwarten reicht nicht. Denn die Zeit allein heilt keine Wunden.

* * *

53 Vgl. RIEGER, Verjährung (s. Anm. 2), 195-221.

54 Vgl. Beschluß: Christlich gelebte Ehe und Familie: Deutsche Bischofskonferenz (Hrsg.), Gemeinsame Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland. Offizielle Gesamtausgabe. Freiburg i.Br. u.a. ^{2}2012, 423-457, hier 452.

55 Ebd.

56 Zum Rechtscharakter der GrO und der sich daraus ergebenden bischöflichen (Gestaltungs-)Verantwortung vgl. bereits LÜDICKE, K., Die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes...", ein bischöfliches Gesetz?: KuR 2012, 350, 1-11.

57 Vgl. zuletzt etwa: Der synodale Weg (Hrsg.), Vorlage des Synodalforums IV „Leben in gelingenden Beziehungen – Liebe leben in Sexualität und Partnerschaft" zur Ersten Lesung auf der Dritten Synodalversammlung (03.-05.02.2022) für den Handlungstext „Grundordnung des kirchlichen Dienstes": https://www.synodalerweg.de/fileadmin/Synodalerweg/Dokumente_Reden_Beitraege/SV-III-Synodalforum-IV-Handlungstext.GrundordnungDesKirchlichenDienstes-Lesung1.pdf [Abruf: 15.02.2022].

ABSTRACTS

Dt.: Der Beitrag geht der Frage nach, welche Rolle der Verjährungsgedanke im Ehe- und Eheprozessrecht der römisch-katholischen Kirche spielt. Dazu werden zunächst materielle Normen des geltenden Eherechts und daran anschließend eheprozessrechtliche Bestimmungen analysiert und auf ihre theologischen sowie rechtsdogmatischen Grundlagen hin beleuchtet. Es zeigt sich, dass sowohl das materielle Eherecht als auch das Eheprozessrecht jeweils von einem unaufhebbaren Spannungsfeld geprägt sind. Des Weiteren sind die Einzelnormen im Ehe- und Eheprozessrecht unterschiedlichen verjährungsrechtlichen „Rhizomen" zuzuordnen. Daher kann es in diesen beiden Rechtsbereichen keinen einheitlichen Umgang mit dem Zeitfaktor geben. Während die Verjährung des Ehebandes und die Ersitzung einer neuen Ehe prinzipiell ausscheiden, könnten etwa im kirchlichen Arbeitsrecht durchaus Verjährungstatbestände zur differenzierten Bewertung der Situation von wiederverheiratet Geschiedenen etabliert werden. Hier sind die zuständigen Gesetzgeber in ihrer Gestaltungsverantwortung gefordert.

Ital.: Il presente contributo prende in considerazione la questione sul ruolo della prescrizione nel matrimonio e nel processo matrimoniale nella Chiesa Cattolica Romana. A questo verranno inizialmente analizzate le norme materiali in vigore per il diritto matrimoniale e, successivamente, le disposizioni legate al diritto matrimoniale processuale. Verranno anche illustrati i fondamenti teologici e dogmatico-giuridici. Si evince che tanto il diritto matrimoniale materiale, quanto il diritto matrimoniale processuale siano entrambi caratterizzati da ambiti conflittuali irrevocabili. In oltre si devono assegnare le singole norme nel diritto matrimoniale materiale e nel diritto matrimoniale processuale a diversi „rizomi" prescrittivi. Per questo motivo non è possibile attribuire ad entrambi gli ambiti giuridici, un rapporto unitario con il fattore temporale. Mentre la prescrizione del vincolo matrimoniale e l'usucapione di un nuovo matrimonio sono principalmente escluse, nel diritto del lavoro ecclesiastico fatti materiali del tempo potrebbero essere stabiliti come criteri di valutazione per quanto riguarda la situazione dei divorziati risposati. In questo caso sono i legislatori competenti ad assumersi la responsabilità della soluzione.